



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail
Regierungen
Staatlichen Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich:
Bayerischen Gemeindetag
Bayerischen Städtetag
Bayerischen Landkreistag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiter München
StMB-49-43323-1-7-2 Herr Moll 16.01.2025
Telefon (089) 2192 3552 E-Mail maik.moll@stmb.bayern.de

Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13) – Änderungen bei der Anerkennung von Schulungsstellen

Anlage(n)
ARS 22/2024 vom 14.11.2024 betr. ZTV M 13, Änderungen bei der Anerkennung von Schulungsstellen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 24/2013 hatte das Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur (BMVI) die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)“ bekanntgegeben. In diesen wird nach Abschnitt 10 „Qualifikation des Personals“ von Unternehmern für die Ausführung von Markierungsarbeiten ein Nachweis der Fachkunde gefordert, der durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bei einer von der BASt anerkannten unabhängigen Institution (Schulungsstelle) zu erbringen ist. In Bayern wurden die ZTV M 13 mit Bekanntmachung vom 7. Juli 2014 (AllMBl. S. 375) eingeführt.

Mit ARS Nr. 22/2024 vom 14. November 2024 (siehe Anlage) hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) bekannt gegeben, dass die bisher geforderte formale Anerkennung der o. g. Schulungsstellen durch die BASt entfallen kann, wenn die unter II. des ARS genannten Änderungen der ZTV M 13 von der Schulungsstelle bei ihren Lehrveranstaltungen beachtet werden.

Wir bitten Sie, die Regelung nach dem ARS Nr. 22/2024, für Bundes- und Staatsstraßen sowie die in staatlicher Verwaltung stehenden Kreisstraßen anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Hölzl
Ministerialrat



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5570
Fax +49 228 99-300-807-5270

ref-stb26@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2024
Sachgebiet Nr. 07.4 Leit- und Schutzeinrichtungen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien
für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)";
- Änderungen bei der Anerkennung von Schulungsstellen**

Bezug:

1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2013 vom
18.11.2013, StB 11/7122.3/4-ZTV M 2067976
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2015 vom
23.07.2015, StB 11/7122.3/4-ZTV M-2433514
3. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2016 vom
02.11.2016, StB 11/7122.3/4-ZTV-M-2665581....

Aktenzeichen: StB 26/7122.3/4-ZTV-M/3932333

Datum: Bonn, 14.11.2024

Seite 1 von 4





Seite 2 von 4

I.

Mit dem Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2013 wurden die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)“ bekanntgegeben. In diesen wird nach Abschnitt 10 „Qualifikation des Personals“ von Unternehmen für die Ausführung von Markierungsarbeiten ein Nachweis der Fachkunde gefordert, der durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bei einer von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) anerkannten unabhängigen Institution (Schulungsstelle) zu erbringen ist. Die geforderte formale Anerkennung dieser Schulungsstellen durch die BASt soll unter Erfüllung der u. a. Anforderungen an die Lehrveranstaltungen mit Bekanntgabe der folgenden Änderung zukünftig entfallen.

II.

Zur Umsetzung sind die ersten zwei Absätze des Abschnitts 10 „Qualifikation des Personals“ der ZTV M 13 durch die folgenden Absätze zu ersetzen:

Markierungsarbeiten dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, deren Personal eine ausreichende Fachkunde auf dem Gebiet der Fahrbahnmarkierung besitzt. Der Nachweis der Fachkunde wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens zweiwöchigen Lehrveranstaltung zum Thema Fahrbahnmarkierung bei einer unabhängigen Institution erbracht. Über die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang wird ein Zertifikat ausgestellt.

Der Lehrgang soll mindestens folgende Themen und eine schriftliche Abschlussprüfung beinhalten:

- Regelwerke + Normen (VOB, StVO, RMS, ZTV M, TL M, RSA, DIN, EN) (16 UE)
- Rechtsgrundlagen (4 UE)
- Grundwissen Fahrbahnmarkierungen (4 UE)
- Markierungsstoffkunde (18 UE)
- Fahrbahndeckenkunde (4 UE)
- Applikationstechnik und Maschinenkunde (8 UE)
- Qualitätsüberwachung (8 UE)





Seite 3 von 4

- Berichtswesen (4 UE)
- Unfallverhütung und Gefahrgutverordnung, Ladungssicherung (6 UE)
- Arbeits- und Gesundheitsschutz (4 UE).

In Klammern ist jeweils die Mindestanzahl an Unterrichtseinheiten (UE), die je Thema durchzuführen ist, dargestellt. Eine UE entspricht 45 min.

Die Institutionen, die die Schulungen durchführen, richten jeweils einen Prüfungsausschuss ein. Dieser begleitet die Prüfungen. Im Prüfungsausschuss müssen herstellerunabhängige Stellen (z. B. aus den Verwaltungen oder anerkannte Prüfstellen für Markierungen) vertreten sein. Die Lehrgänge müssen allen interessierten Unternehmen zu vergleichbaren Bedingungen zugänglich sein.

Bei der Ausführung von vorübergehenden Markierungen auf innerörtlichen Straßen und Landstraßen gemäß RSA Teil B bzw. Teil C ist der Nachweis der Fachkunde durch die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens zweitägigen Lehrveranstaltung zum Thema Fahrbahnmarkierung bei einer unabhängigen Institution ausreichend. Bei der Ausführung gemäß RSA Teil D gelten die Anforderungen nach den zuvor stehenden Absätzen für endgültige Markierungen.

Der Lehrgang für vorübergehende Markierungen soll mindestens folgende Themen und eine schriftliche Abschlussprüfung beinhalten:

- Regelwerke (RMS, ZTV M, TL M) (3 UE)
- Rechtsgrundlagen (VOB, StVO) (2 UE)
- Grundwissen Fahrbahnmarkierungen (1 UE)
- Markierungsstoffkunde (3 UE)
- Fahrbahndeckenkunde (1 UE)
- Applikationstechnik (1 UE)
- Demarkierung (2 UE)
- Qualitätsüberwachung (1 UE)





Seite 4 von 4

III.

Hiermit gebe ich die unter II. genannten Änderungen zu den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen“, Ausgabe 2013 (ZTV M 13)“ bekannt. Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, dass ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 26 (ref-stb26@bmdv.bund.de) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

Tarifbeschäftigte

